



HALLE ★ Die Stadt

Anfrage

Nummer: III/2002/02590

Datum: 31.07.2002

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abteilung/Amt/Fraktion HAL

:

Sabine Wolff

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	21.08.2002	öffentlich zur Kenntnisnahme			

Betreff: Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff , HAL-NEUES FORUM - zu Kindertageseinrichtungen

Anfrage:

1. Ist es rechtens, rückwirkend den Elternbeitrag zu erhöhen, bzw. als Grundlage dafür einen rückwirkenden Einkommensnachweis zu fordern?
2. Wie ermitteln sich die Platzkosten für Krippe, Kindergarten, Hort in kommunaler Trägerschaft? Sind das Durchschnittswerte der 61 Einrichtungen? Wie ist die Vergleichbarkeit mit Einrichtungen in Freier Trägerschaft gegeben? Haben Freie Träger weniger Personal- und Verwaltungskosten?
3. Entspricht die Auslegung der Stadt Halle zur Personalbemessung im Kita (§ 20 KiBeG) der gesetzlichen Anforderung?

gez. Sabine Wolff
Stadträtin der HAL-Fraktion

Beantwortung

zu Frage 1

Für das zu Grunde zu legende Einkommen, ist der § 5 Gebührensatzung maßgeblich. Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Einkommensermittlung verpflichtet.

Die Ermittlung des Familieneinkommens erfolgt auf der Basis einer Glaubhaftmachung des Einkommens. Dieses können entweder der Steuerbescheid, oder andere geeignete Unterlagen sein.

Soweit die Höhe des Einkommens gemäß Einkommenssteuergesetz zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet, ist erst nach Vorliegen des Bescheides vom Finanzamt von einer Glaubhaftmachung im Sinne der Satzung auszugehen. Eine rückwirkende Festsetzung ist satzungsgemäß demnach möglich.

Es erfolgt in diesen Fällen bis zur Vorlage des Bescheides im satzungsrechtlichen Sinne eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages. Diese Festsetzung ist bei Vorlage abschließender Unterlagen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren..

zu Frage 2:

Für die Ermittlung der Platzkosten sind die für die Betriebsführung relevanten Kosten zu ermitteln. Diese werden auf die zu erwartende Jahresdurchschnittsbelegung umgelegt.

Im Rahmen der Kalkulation der Kitagebühren für die kommunalen Einrichtungen liegt der Beschlussvorlage für den Stadtrat die Kostenkalkulation bei. Daraus werden die zu berücksichtigenden Positionen ersichtlich.

Kosten/Positionen wie der Aufwand der in der Querschnittsverwaltung für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, lassen sich nicht eindeutig trennen und wurden daher **nicht** in der Gebührenkalkulation ausgewiesen.

Anlage 1 - Auszug der Anlage 1 aus der Beschlussvorlage zur Änderung der Satzungen für die Kindertageseinrichtungen

Analog werden die Platzkosten für die Einrichtungen in freier Trägerschaft ermittelt. Bei diesen Einrichtungen erfolgt dann keine Ausweisung der Leistungen die die Stadt für den Einrichtungsbetrieb erbringt.

Im Zusammenhang mit der Anfrage des Stadtrates Thomas Godenrath (CDU-Fraktion) im Jugendhilfeausschuss erfolgte auf der Basis der Haushaltsplanung 2002 eine Darstellung zu den Platzkosten der freien Träger und eine Erläuterung zur Vergleichbarkeit der Einrichtungstypen, kommunale / "neue" freie Träger/"alte" freie Träger. Diese wird auszugsweise als Anlage beigefügt.

Ausgehend von den unterschiedlichen Trägerstrukturen ist als Fazit lediglich zu verzeichnen, dass aufgrund der übersichtlicheren Leistungssegmente im Verhältnis zu einer Kommunalverwaltung, dort i.d.R. eine effizientere und damit "schlankere" Verwaltungsorganisation gegeben ist.

Anlage 2 - Auszug aus den Erläuterungen für den Jugendhilfeausschuss für die Haushaltsplanung 2002

zu Frage 3 :

Die Auslegung seitens der Stadt Halle die gesetzlichen Vorgaben für den Personalschlüssel gemäß § 20 Kinderbetreuungsgesetz betreffend, ist juristisch untermauert.

Die Differenzen zur Interpretation des Personalschlüssels wurden durch eine sogenannte amtliche Auslegungsmitteilung durch das Ministerium unmittelbar nach der Novellierung des KiBeG´s zum 1. 8. 1999 nachträglich entfacht. Durch die Fachaufsicht des Landes, dem Landesjugendamt gibt es seitdem Bemühungen diese Auffassung durchzusetzen.

Diese amtliche Auslegungsmitteilung ist jedoch rechtlich und praktisch umstritten. Sie führt nach entsprechenden Berechnungen nämlich dazu, dass der geltende Betreuungsschlüssel des KiBeG´s , in der bis zum 31. 7. 1999 geltenden Fassung wieder anzuwenden wäre. Die Intension des Gesetzgebers war jedoch genau eine Reduzierung der Schlüssel.

Die Interessenvertretung der Kommunen, der Städte -und Gemeindebund und der Landkreistag stützen die Rechtsauslegung der Stadt Halle (Saale) .

Der Fachaufsicht ist die Rechtsauslegung der Stadt Halle bekannt. Bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis verweist das Landesjugendamt generell auf die amtliche Auslegung. Die seitens der Stadt angewendete Rechtsauffassung wurde bisher aber nicht moniert.

Die bisher vorliegende Rechtssprechung zu dieser Problematik ist widersprüchlich.

Eine Klärung der Fragestellungen ist daher nur durch letztinstanzliche Rechtssprechung zu erhalten, die dann bindend wäre. Damit ist nach vorliegenden Erfahrungen zur Verfahrensdauer des zu absolvierenden Prozessweges nicht in den nächsten 2 Jahren zu rechnen.

Szabados
Bürgermeisterin

Anlage 2

Auszug aus einer Information für den Jugendhilfeausschuss

Die Zuschüsse werden jeweils als Gesamtzuschuss (Budget) für alle vom Träger betriebenen Einrichtungen beantragt und zugeordnet und entsprechend verausgabt. Individuelle bzw. einrichtungsbezogene Vergleiche, z.B. für Bewirtschaftungskosten sind somit nur aus den jeweiligen Nachweisführungen bzw. Rechnungslegungen abzuleiten.

Für die Höhe der Platzkosten bzw. für die Vornahme von Platzkostenvergleichen sind folgende Grundsätze relevant:

Personalkosten

Aus der Anwendung tariflicher Verpflichtungen ergeben sich wesentliche Unterschiede , im Bereich der Kitaträger sind folgende Tarifeanwendungen gegeben:

- BAT -O kommunal (städtische Einrichtungen)
- BAT- O kommunal - analoge Anwendung (neue freie Träger ohne Mitgliedschaft Tarifverbund öffentlicher Dienst)
- BAT - O Land (Studentenwerk, Fr. Stiftungen...)
- BAT - O Land (“analog“-konfessionelle Träger)

Weiterhin wirken sich die Alterstrukturen des Personals sehr wesentlich auf die Gehälter aus.

Bewirtschaftungskosten:

Für die Höhe der Bewirtschaftungskosten sind neben der Heizungsart, d.h. Fernwärme oder andere Formen im wesentlichen der bauliche Zustand der Gebäude und der Versorgungsanschlüsse von wesentlicher Bedeutung.

Die Platzkosten der „neuen“ freien Träger enthalten auch die Aufwendungen für das Erbbaurecht. Diese Kostenart fällt bei den alten freien Trägern und den kommunalen Einrichtungen **nicht** an

Zu beachten ist weiterhin, dass die sogenannten „Kombieinrichtungen“ im südlichen Halle und Halle Neustadt im Hinblick auf die umbauten Flächen zur zulässigen Belegung nach Betriebserlaubnis eine wesentlich ungünstigere Kostenstruktur aufweisen, als i.d. R. Altbauten wie z. B. Dorothea Erxleben, oder Hasenberg.

Platzstrukturen:

Bedingt durch den unterschiedlichen Personalkosteneinsatz gestalten sich die Platzkosten sehr wesentlich durch die Kinderstruktur in den Einrichtungen. Besonders kostenintensiv wirkt sich ein hoher Anteil von Krippenkindern und die Betreuung behinderter Kinder aus, hingegen gestalten sich bei einem hohen Anteil von Kindergarten bzw. Hortkindern die Platzkosten günstiger.